



Satzung

über die öffentlichen Bestattungseinrichtungen des Marktes Heroldsberg (Friedhofs- und Bestattungssatzung)

vom 15.07.2015

Der Markt Heroldsberg erlässt aufgrund von Art. 23 und Art. 24 Abs. 1 Nrn. 1 und 2 und Absatz 2 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern folgende Friedhofs- und Bestattungssatzung:

ERSTER TEIL

Allgemeine Vorschrift

§ 1 Gegenstand der Satzung

Zum Zweck einer geordneten und würdigen Totenbestattung insbesondere der Gemeindewohner betreibt der Markt Heroldsberg die Friedhöfe in Heroldsberg und Großgeschaidt (§§ 2-7) mit den dazugehörigen Aussegnungs- und Leichenhallen (§ 20). Die im Zusammenhang mit der Bestattung stehenden Verrichtungen obliegen dem vom Markt Heroldsberg beauftragten Bestattungsunternehmen (§ 21a) als Erfüllungsgehilfen nach dem Bürgerlichen Gesetzbuch.

ZWEITER TEIL

Die gemeindlichen Friedhöfe

Allgemeines

§ 2 Widmungszweck

- (1) Die gemeindlichen Friedhöfe sind insbesondere den verstorbenen Gemeindewohnern als würdige Ruhestätte und zur Pflege ihres Andenkens gewidmet.
- (2) Jeder Friedhof oder Friedhofsteil kann aus einem wichtigen öffentlichen Grund ganz oder teilweise geschlossen oder entwidmet werden. Dasselbe gilt auch für einzelne Grabstätten. Für die Schließung oder Entwidmung der Friedhöfe gilt das Bestattungsgesetz.
- (3) Durch die Schließung wird nur die Möglichkeit weiterer Beisetzungen ausgeschlossen, durch die Entwidmung geht außerdem die Eigenschaft als Ruhestätte der Toten verloren.

§ 3 Friedhofsverwaltung

Die gemeindlichen Friedhöfe werden von der Gemeinde als Eigentümerin und Friedhofsträgerin verwaltet und beaufsichtigt (Friedhofsverwaltung).

§ 4 Recht auf Benutzung

- (1) Auf den gemeindlichen Friedhöfen ist die Beisetzung der in Artikel 8 Abs. 3 des Bestattungsgesetzes genannten Personen, die mit Hauptwohnsitz in Heroldsberg gemeldet waren sowie von Verstorbenen zu deren Gunsten ein Benutzungsrecht an einer belegungsfähigen Grabstätte besteht, zu gestatten.
- (2) Auf den gemeindlichen Friedhöfen ist die Beisetzung
 1. der verstorbenen Gemeindeglieder,
 2. der im Gemeindegebiet - oder in einem angrenzenden gemeindefreien Gebiet - Verstorbenen oder tot Aufgefundenen, wenn eine ordnungsgemäße Beisetzung nicht anderweitig sichergestellt ist,
 3. der durch Grabnutzungsrechte berechtigten Personen,möglich.
- (3) Die Bestattung anderer als der in Absatz 1 genannten Personen bedarf der besonderen Erlaubnis der Gemeinde, auf die kein Rechtsanspruch besteht.
- (4) Für Tot- und Fehlgeburten gilt Art. 6 des Bestattungsgesetzes.

Ordnungsvorschriften

§ 5 Öffnungszeiten

- (1) Die gemeindlichen Friedhöfe sind derzeit ganztags geöffnet. Die Friedhofsverwaltung behält sich vor, bei Bedarf die Besuchszeiten einzuschränken. Diese werden dann an den Eingängen der Friedhöfe bekannt gegeben.
- (2) Die Gemeinde kann das Betreten der Friedhöfe oder einzelner Teile aus besonderem Anlass, z.B. bei Leichenausgrabungen und Umbettungen (§ 28), untersagen.

§ 6 Verhalten auf den Friedhöfen

- (1) Jeder Besucher der Friedhöfe hat sich ruhig und der Würde des Ortes entsprechend zu verhalten. Es darf keine andere Person gefährdet, geschädigt oder mehr als nach den Umständen unvermeidbar behindert oder belästigt werden. Die Anordnungen des Friedhofspersonals sind zu befolgen.
- (2) Kindern unter 8 Jahren ist das Betreten nur in Begleitung einer Aufsichtsperson gestattet.
- (3) In den Friedhöfen ist es insbesondere untersagt,
 1. Tiere mitzuführen (ausgenommen Blindenhunde);
 2. die Wege mit Fahrzeugen aller Art, insbesondere auch mit Fahrrädern, zu befahren. Ausgenommen sind Kinderwagen, Kranken- und Behindertenfahrstühle sowie Fahrzeuge der Friedhofsverwaltung und der für die Friedhöfe zugelassenen Gewerbetreibenden;
 3. ohne Genehmigung der Gemeinde Druckschriften zu verteilen, sonstige Waren aller Art feilzubieten oder anzupreisen, gewerbliche oder sonstige Leistungen anzubieten;
 4. an Sonn- und Feiertagen oder in der Nähe einer Bestattung oder Trauerfeier gewerbliche oder ruhestörende Arbeiten zu verrichten;
 5. Friedhofseinrichtungen und –anlagen, insbesondere Wege, Plätze und Gräber zu beschädigen oder zu verunreinigen;
 6. das Rauchen;
 7. fremde Grabstätten ohne Erlaubnis der Gemeinde und ohne Zustimmung des Grabnutzungsberechtigten unberechtigt zu betreten, zu fotografieren oder zu filmen;
 8. abgetragene Erde und Abfälle außerhalb der dafür bestimmten Stellen abzulagern.

§ 7 Gewerbliche Tätigkeit auf den Friedhöfen

- (1) Bildhauer, Steinmetze, Friedhofsgärtner sowie Künstler und sonstige Gewerbetreibende aller Art, bedürfen für ihre Tätigkeit auf den gemeindlichen Friedhöfen der vorherigen gebührenpflichtigen Zulassung durch die Gemeinde. Die Zulassung ist schriftlich oder im Wege der elektronischen Verfahrensabwicklung zu beantragen. Die Gemeinde kann die Vorlage der erforderlichen Nachweise verlangen. Das Zulassungsverfahren kann über eine einheitliche Stelle im Sinne des Art. 71 a BayVwVfG abgewickelt werden.
- (2) Über den Antrag entscheidet die Gemeinde innerhalb einer Frist von drei Monaten. Art. 42 a Abs. 2 Sätze 2 bis 4 BayVwVfG gelten entsprechend.
- (3) Hat die Gemeinde nicht innerhalb der festgelegten Frist von drei Monaten entschieden, gilt die Genehmigung als erteilt.
- (4) Die Zulassung wird nur Gewerbetreibenden erteilt, die in fachlicher, betrieblicher und persönlicher Hinsicht zuverlässig sind. Der Antragsteller erhält einen Zulassungsbescheid, der auch als Ausweis für die Berechtigung zur Vornahme der Arbeiten (Berechtigungsschein) gilt und dem Friedhofspersonal auf Verlangen vorzuzeigen ist. Der Berechtigungsschein ist widerruflich, er kann von Bedingungen abhängig gemacht oder mit Auflagen verbunden werden. Wer ohne Berechtigungsschein in den Friedhöfen arbeitet, kann vorbehaltlich weiterer Maßnahmen des jeweiligen Friedhofs verwiesen werden.
- (5) Die gewerbliche Betätigung wird grundsätzlich für ein Kalenderjahr oder kann auch für einen kürzeren Zeitraum zugelassen werden. Soweit die Genehmigung für ein Kalenderjahr erteilt worden ist, verlängert sich diese um den gleichen Zeitraum, wenn sie nicht einen Monat vor Ablauf widerrufen wird.
- (6) Die Ausübung der gewerbsmäßigen Tätigkeit kann versagt werden, wenn die ordnungsgemäße Ausführung nicht gewährleistet ist oder wenn trotz Abmahnung gegen die Friedhofssatzung oder Anordnung der Gemeinde verstoßen wird. Ein einmaliger schwerer Verstoß ist ausreichend.
- (7) Gewerbliche Tätigkeiten dürfen unter Beachtung des § 6 dieser Satzung nur werktags in der Zeit von 7.00 Uhr bis 18.00 Uhr ausgeführt werden, nicht jedoch an Sonn- und Feiertagen. Durch die Arbeiten darf die Würde des Friedhofes nicht beeinträchtigt werden; insbesondere ist auf Bestattungsfeierlichkeiten Rücksicht zu nehmen.
- (8) Gewerbliche Fahrzeuge, Werkzeuge und Geräte können vorübergehend abgestellt oder gelagert werden, wenn sie nicht behindern. Nach Abschluss oder bei einer längeren Unterbrechung gewerblicher Verrichtungen sind die Arbeits- und Lagerplätze wieder in den ursprünglichen Zustand zu versetzen und angefallener Abraum, ausgenommen Kränze, Blumenschmuck und Trauergebilde, mitzunehmen. Kränze und Trauergebilde sowie Blumen- und Pflanzenschmuck dürfen nur auf dafür vorgesehene Abraumplätze verbracht werden. Die Lagerung von Abraum jeglicher Art, insbesondere von Grabdenkmälern oder Teilen davon sowie von Grabeinfassungen, ist ohne Genehmigung des Marktes Heroldsberg nicht zugelassen. Gewerbliche Geräte dürfen nicht an oder in Wasserentnahmestellen gereinigt werden. Wasser ist sparsam zu verwenden.
- (9) Soweit die Voraussetzungen der Genehmigung gewerblicher Tätigkeit auf den Friedhöfen nicht mehr gegeben sind, sowie bei groben Verstößen gegen diese Satzung, kann die Genehmigung auf Dauer widerrufen werden oder eine Erneuerung abgelehnt werden. Ein einmaliger schwerer Verstoß ist ausreichend.
- (10) Die Friedhofswege dürfen nur mit den im Berechtigungsschein genannten bzw. bei der Anzeige genehmigten Fahrzeugen befahren werden. Die zulässige Höchstgeschwindigkeit im Friedhofsbereich beträgt Schritttempo. Bei anhaltendem Tau- oder Regenwetter kann die Friedhofsverwaltung das Befahren der Friedhofswege mit Fahrzeugen untersagen. Gewerbliche Personenkraftwagen dürfen nur zu Lieferzwecken verwendet werden.

- (11) Gewerbetreibende mit Niederlassung in einem anderen Mitgliedsstaat der Europäischen Union (EU) oder in einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum, die im Inland nur vorübergehend tätig sind, haben die Aufnahme ihrer Tätigkeit auf dem Friedhof anzuzeigen. Die Gewerbetreibenden haben für jeden Bediensteten bei der Friedhofsverwaltung einen Ausweis zu beantragen. Die Bedienstetenausweise sind dem Friedhofspersonal auf Verlangen vorzuweisen.
- (12) Die gewerblich Tätigen haften für alle Schäden, die sie oder ihre Gehilfen im Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit auf den Friedhöfen verursachen.

DRITTER TEIL

Die einzelnen Grabstätten und Grabmäler

Die Grabstätten

§ 8 Erwerb, Erneuerung, Verlängerung des Nutzungsrechts; vorzeitiger Verzicht auf das Nutzungsrecht

- (1) Die Grabstätten bleiben Eigentum der Gemeinde. An ihnen können Rechte nur nach dieser Satzung erworben werden. Ein Nutzungsrecht kann nur eine einzelne natürliche Person erwerben.
- (2) Die Anlage der Grabstätten richtet sich nach dem Friedhofs- bzw. Friedhofsbelegungsplan, der bei der Friedhofsverwaltung während der allgemeinen Dienstzeiten eingesehen werden kann. In ihm sind die einzelnen Grabstätten fortlaufend nummeriert.
- (3) Das erstmalige Nutzungsrecht an einer Grabstätte wird grundsätzlich nur in einem Todesfall und für die Dauer der Mindestruhezeit (§ 23) verliehen.
- (4) Bei Erwerb eines Nutzungsrechts wird eine Graburkunde ausgestellt. Der bloße Besitz einer Graburkunde führt zu keinerlei Rechten am Grab. Maßgebend für das Nutzungsrecht sind die Unterlagen der Friedhofsverwaltung.
- (5) Das Nutzungsrecht kann frühestens drei Monate vor Ablauf erneuert werden. Eine Erneuerung ist für die Dauer von 5, 10, 15 oder 20 Jahren möglich. Ein Rechtsanspruch auf Erneuerung des Nutzungsrechts besteht nicht, dem Wunsch auf Erneuerung wird jedoch nach Möglichkeit entsprochen. Die Erneuerung kann von Auflagen abhängig gemacht werden.
- (6) Das Nutzungsrecht ist zu verlängern, wenn im Falle der Belegung der Grabstätte die restliche Dauer des Nutzungsrechts kürzer ist, als die Mindestruhezeit (§ 23) für die verstorbene Person. Das Nutzungsrecht wird nur um volle Jahre verlängert.
- (7) Der Nutzungsberechtigte kann nach Ablauf der Mindestruhezeit auf ein darüber hinaus verliehenes Nutzungsrecht nur mit der Einwilligung der Friedhofsverwaltung vorzeitig verzichten. Ein Rückerstattungsanspruch auf bereits entrichtete Grabgebühren besteht nicht.

§ 9 Arten der Grabstätten

- (1) Die Grabstätten werden unterschieden in:
1. Reihengräber (§ 10),
 2. Einzel- und Familiengrabstätten (Wahlgräber, § 11),
 3. Urnengrabstätten (§ 12).
- (2) Wird weder ein Wahlgrab in Anspruch genommen, noch eine Urnenbeisetzung angemeldet, weist die Gemeinde dem Bestattungspflichtigen (§ 6 BestV) ein Reihengrab oder ein Urnenreihengrab zu.

- (3) Alle Grabarten können in Absprache mit der Friedhofsverwaltung und nach deren Zustimmung auch anonym belegt werden. Die nachfolgenden Bestimmungen zur Gestaltung der jeweiligen Grabstätten und Grabmäler sind einzuhalten.

§ 10 Reihengräber

- (1) Reihengräber sind Grabstätten für Erdbestattungen, die der Reihe nach belegt und erst im Todesfalle für die Dauer der Ruhezeit (§ 23) des zu Bestattenden vergeben werden.
- (2) In jedem Reihengrab darf nur eine Leiche beigesetzt werden. Die Grabstätte wird nach Ablauf der Ruhezeit neu belegt; eine Verlängerung ist nicht möglich.

§ 11 Wahlgräber

- (1) Wahlgräber sind Einzel- und Familiengrabstätten für Erdbestattungen, an denen auf Antrag ein Nutzungsrecht für mindestens die Dauer der Ruhezeit (§ 23) begründet und deren Lage im verfügbaren Rahmen gemeinsam mit dem Erwerber bestimmt wird. Der Nutzungsberechtigte erhält eine Graburkunde. Ein Anspruch auf den Erwerb oder die Verlängerung besteht nicht.
- (2) Einzelgräber sind für eine Erdbestattung und bis zu 2 Urnen vorgesehen. Gleiches gilt für Kindergräber für Kinder bis zum vollendeten 6. Lebensjahr sowie für Fehl- und Totgeburten.
- (3) Familiengräber sind grundsätzlich für eine Doppelbelegung nebeneinander vorgesehen; bei Tieferlegung sind bis zu vier Erdbestattungen möglich. Zusätzlich können bis zu vier Urnen beigesetzt werden.
- (4) Familiengräber, die drei- bzw. sechsfach oder vier- bzw. achtfach belegt werden können, genießen lediglich nur noch Bestandsschutz.
- (5) Während der Nutzungszeit darf eine Beisetzung nur erfolgen, wenn:
1. die Ruhezeit die Nutzungszeit nicht übersteigt oder
 2. das Nutzungsrecht mindestens für die Zeit bis zum Ablauf der Ruhezeit verlängert worden ist.
- (6) Der Nutzungsberechtigte hat das Recht, im Wahlgrab bestattet zu werden und Mitglieder seiner Familie (Ehegatte, Kinder, Eltern und unverheiratete Geschwister) darin bestatten zu lassen. Ausnahmsweise kann die Gemeinde auch die Beisetzung anderer Personen zulassen.
- (7) Schon bei der Verleihung des Nutzungsrechts soll der Erwerber für den Fall seines Ablebens aus dem in Absatz 6 Satz 1 genannten Personenkreis Nachfolger im Nutzungsrecht bestimmen und ihm das Nutzungsrecht durch eine im Zeitpunkt seines Todes wirksam werdende Verfügung übertragen. Wird bis zu seinem Tode keine derartige oder eine unwirksame Bestimmung getroffen, so geht das Nutzungsrecht auf die in Absatz 6 Satz 1 genannten Angehörigen in der dort genannten Reihenfolge über. Bei mehreren gleichrangigen Angehörigen erwirbt es der Älteste. Die Graburkunde wird von der Gemeinde entsprechend umgeschrieben.
- (8) Der jeweilige Nutzungsberechtigte kann das Nutzungsrecht auch durch Rechtsgeschäft unter Lebenden nur auf die in Absatz 6 Satz 1 genannten Angehörigen übertragen. Die Übertragung ist der Gemeinde anzuzeigen, die dann die Graburkunde umschreibt.
- (9) Auf das Nutzungsrecht an unbelegten Grabstätten kann jederzeit, an (teil)belegten Grabstätten erst nach Ablauf der letzten Ruhezeit verzichtet werden. Der Verzicht kann sich nur auf die gesamte Grabstätte beziehen. Er ist der Gemeinde unter Vorlage der Graburkunde schriftlich zu erklären. § 8 Absatz 7 gilt entsprechend.
- (10) Nach Beendigung des Nutzungsrechts kann über das Grab anderweitig verfügt werden. Hiervon werden der Berechtigte, die Erben oder der Pfleger des Grabes rechtzeitig benachrichtigt.

§ 12 Urnengrabstätten (Beisetzungen von Ascheresten)

- (1) Urnenreihengrabstätten sind Urnenstätten auf einer Urnengemeinschaftsanlage, die der Reihe nach belegt und erst im Todesfall für die Dauer der Ruhezeit (§ 23) bereitgestellt werden; eine Verlängerung ist nicht möglich. Für die Bestattung sind Urnen aus biologisch abbaubarem Material zu verwenden.
- (2) Urnenwahlgrabstätten sind Urnenstätten, an denen auf Antrag ein Nutzungsrecht für mindestens die Dauer der Ruhezeit (§ 23) verliehen wird. Wahlgrabstätten in diesem Sinne sind
 - a) Urnengräber (bis zu vier Urnen)
 - b) Urnennischenwände (bis zu zwei Urnen)
 - c) Urnengartengräber (bis zu zwei Urnen)
 - d) Urnenbaumgräber auf einem Urnengrabfeld (bis zu zwei Urnen).
- (3) Eine Urnenbeisetzung ist der Gemeinde vorher rechtzeitig anzumelden. Bei der Anmeldung sind die standesamtliche Urkunde und die Bescheinigung über die Einäscherung vorzulegen.
- (4) Aschereste und Urnen müssen entsprechend § 27 der Bestattungsverordnung gekennzeichnet bzw. beschaffen sein.
- (5) Die Verschlussplatten der Urnennischen sind Eigentum des Marktes Heroldsberg. Die Beschriftung hat mit einer speziellen, von der Friedhofsverwaltung festgelegten, Schriftart aus Bronze durch den Nutzungsberechtigten zu erfolgen. § 17 Absatz 3 gilt entsprechend. Die Verschlussplatte ist nach Auflösung der Urnennische durch eine passende, unbeschriftete Platte auf Kosten des Grabrechtsinhabers zu ersetzen.
- (6) Soweit sich aus gesetzlichen Bestimmungen oder dieser Satzung nichts anderes ergibt, gelten die Vorschriften über Reihengräber analog auch für Urnenreihengrabstätten sowie die Vorschriften über Wahlgräber analog auch für Urnenwahlgrabstätten entsprechend.
- (7) Wird von der Gemeinde entsprechend § 11 Abs. 9 über die Urnenwahlgrabstätte verfügt, so ist sie berechtigt, in einer von ihr bestimmten Stelle des Friedhofs die Aschebehälter in würdiger Weise der Erde zu übergeben.

§ 13 Ausmaße der Grabstätten

- (1) Die einzelnen Grabstätten haben in der Regel folgende Ausmaße:

1. Reihengräber (§ 10):	Länge: 2,85 m, Breite: 1,50 m
2. Kindergräber (§ 11)	Länge: 1,50 m, Breite: 0,90 m
3. Einzelwahlgräber (§ 11):	Länge: 2,85 m, Breite: 1,50 m
4. Familienwahlgräber (§ 11):	Länge: 2,85 m, Breite: 2,00 m
5. Urnenreihengrabstätten (§ 12 Abs. 1):	- baulich vorgegeben – (Gemeinschaftsanlage)
6. Urnenwahlgrabstätten a) § 12 Abs. 2 (U-Gräber):	Länge: 1,50 m, Breite: 0,75 m
b) § 12 Abs. 2 (U-Nischen):	- baulich vorgegeben – (Gemeinschaftsanlage)
c) § 12 Abs. 2 (U-Garten):	- baulich vorgegeben – (Urnengrabfeld)
d) § 12 Abs. 2 (U-Baumgräber):	- baulich vorgegeben – (Gemeinschaftsanlage)
- (2) Der Abstand von Grabstätte zu Grabstätte in Fällen des Abs. 1 Nr. 2 bis Nr. 4 und Nr. 6a darf 0,60 m (gemessen von Außenkante zu Außenkante) nicht unterschreiten.
- (3) Die Tiefe der Grabstätte bis zur Oberkante des Sarges bzw. der Urne beträgt:
 - bei Kindergräbern und Urnen wenigstens 0,80 m,
 - ansonsten wenigstens 1,80 m und bei Tieferlegung maximal 2,40 m.

§ 14 Pflege und gärtnerische Gestaltung der Grabstätten

- (1) Jede Grabstätte ist so anzulegen und so an die Umgebung anzupassen, dass die Würde des Friedhofs gewahrt bleibt und sein Erscheinungsbild als Grünanlage erhalten und weiter ausgestaltet wird.
- (2) Spätestens 2 Monate nach einer Bestattung muss die Grabstelle von Kränzen und Blumenbinden geräumt werden. Die Grabstelle ist einzuebnen und es ist ein Grabbeet zu gestalten. Grabbeete dürfen nicht höher als 20 cm sein und sie sind gärtnerisch würdig herzurichten und in diesem Zustand zu erhalten.
- (3) Spätestens 12 Monate nach einer Bestattung muss ein Grabmal auf der Grabstätte errichtet werden. Die Grabstätte ist weiterhin gärtnerisch in einer würdigen Weise anzulegen und zu unterhalten. Die Gestaltung der Grabstätte ist dem Gesamtcharakter des Friedhofes, der Gräberfelder und der unmittelbaren Umgebung anzupassen.
- (4) Anpflanzungen dürfen über die zulässigen Grabmaße nach § 16 und bei stehenden Grabmalen über die Höhe des Grabmales (max. jedoch 1,30 m) nicht hinauswachsen. Gräber mit liegenden Grabmalen dürfen nur mit niedrigen Gehölzen oder Stauden bepflanzt werden. Das Anpflanzen andauernder Gehölze (Zwergsträucher, strauch- und baumartiger Pflanzen, Bäume u.Ä.) auf den Gräbern bedarf der Erlaubnis der Gemeinde. Die Friedhofsverwaltung kann verlangen, dass großwüchsige Bepflanzungen vom Nutzungsberechtigten geschnitten oder beseitigt werden. Gleiches gilt aus Gründen der Verkehrssicherung für einen Bewuchs mit Bodendecker-Gewächsen o.Ä., die über die jeweilige Einfassung der Grabstätte hinauswachsen; diese Gewächse sind entsprechend zurückzuschneiden. Die Friedhofsverwaltung kann im Wege der Ersatzvornahme auf Kosten des Nutzungsberechtigten einen ordnungsgemäßen Zustand herstellen lassen.
- (5) Anpflanzungen außerhalb der Grabstätten sind nicht erlaubt, ebenso das Abstellen von Pflanzschalen außerhalb der Grabeinfassungen bzw. auf den Zwischenwegen um die Grabstätten.
- (6) Zur Bepflanzung dürfen nur geeignete Gewächse verwendet werden, die die benachbarten Gräber, Anpflanzungen, öffentlichen Anlagen und Wege sowie eine spätere Wiederverwendung der Grabstätte nicht beeinträchtigen.
- (7) Verwelkte und verwitterte Blumen, Pflanzen und Gestecke sind regelmäßig von den Grabstätten zu entfernen; alle Abfälle sind in kompostierbare und nicht kompostierbare Materialien zu trennen und an den für diese Materialien vorgesehenen Plätzen bzw. Behältern abzulagern. Eine anderweitige Ablagerung ist verboten. Gleiches gilt für Kränze und Blumengebilde nach einer Bestattung.
- (8) Die Nutzungsberechtigten haben die Wege um ihre Grabstätte zur pflegen, insbesondere von Unkraut freizuhalten.
- (9) Bei der Pflege von Grabstätten und Grabmalen dürfen keine umwelt-, pflanzen- oder steinschädigende Mittel verwendet werden.
- (10) Im Interesse einer würdevollen und harmonischen Gestaltung der Grabfelder ist insbesondere nicht erlaubt:
 - Das Abdecken von Gräbern mit Folie oder Netzen.
 - Die Verwendung von Kunststoffen und sonstigen nicht verrottbaren Stoffen in sämtlichen Produkten der Trauerfloristik, insbesondere in Kränzen, Trauergebinden, Trauergestecken und Grabschmuck.
 - Die Verwendung von Grabeinfassungen aus Kunststoff, Holz, Kieselsteinen oder ähnlichen Materialien.
 - Das Aufstellen von unpassenden Gefäßen, z.B. Konservendosen, Einmachgläsern, Flaschen, auf den Gräbern oder Grabmälern.

- (11) Geräte zur Gartenpflege und leere Gefäße jeder Art dürfen an Gräbern nur dann aufbewahrt werden, wenn diese vom Weg aus nicht sichtbar sind. In Hecken und Büschen abgestellte Geräte oder Gefäße werden von der Friedhofsverwaltung entfernt, wenn diese die gärtnerische Bearbeitung der Hecken und Büsche behindern. Diese Gegenstände werden 3 Monate von der Friedhofsverwaltung auf dem Friedhof gelagert und können in dieser Zeit dort abgeholt werden. Nach dieser Frist werden sie entsorgt.
- (12) Ausgenommen von den Regelungen und Vorgaben der Absätze 2 bis 11 sind Grabstätten in Urnennischenwänden und auf Baumgrabfeldern; hier übernehmen ausschließlich die Mitarbeiter der Friedhofsverwaltung oder beauftragte Firmen die Gestaltung und Pflege. Selbst angebrachte bzw. aufgestellte Bilder, Vasen, Figuren, Kerzen, Blumengebinde u.Ä. werden ausnahmslos von der Friedhofsverwaltung entfernt. Diese Gegenstände werden 3 Monate von der Friedhofsverwaltung auf dem Friedhof gelagert und können in dieser Zeit dort abgeholt werden. Nach dieser Frist werden sie entsorgt.
- (13) Benutzte und verschmutzte Geräte und Werkzeuge dürfen nach den Pflanz- und Erdarbeiten nicht in den Wasserbecken gereinigt werden. Zur Reinigung sind ausschließlich die Wasserhähne mit fließendem Wasser neben den Becken zu nutzen.

§ 14a Vernachlässigung von Grabstätten

- (1) Wird eine Grabstätte nicht ordnungsgemäß angelegt oder gepflegt, so hat der Inhaber des Nutzungsrechts auf schriftliche Aufforderung der Friedhofsverwaltung, die Grabstätte innerhalb einer angemessenen Frist in Ordnung zu bringen. Ist dieser nicht bekannt oder nicht ohne weiteres zu ermitteln, erfolgt ein Hinweis am Grab.
- (2) Bei Reihengräbern bleibt die Übernahme der in § 14 Absätzen 1–11 genannten Rechte und Pflichten der freien Vereinbarung der Erben und Bestattungspflichten (§ 15 der Bestattungsverordnung) überlassen, deren Inhalt der Gemeinde auf deren Aufforderung hin mitzuteilen ist. Übernimmt niemand die Pflege und Gestaltung und entspricht der Zustand der Grabstätte nicht den Vorschriften der Gesetze oder dieser Satzung, so ist die Gemeinde befugt, den Grabhügel einzuebnen, einen vorhandenen Grabstein zu entfernen und die Grabstätte nach Ablauf der Ruhefrist anderweitig zu vergeben.
- (3) Bei Wahlgräbern ist der jeweilige Nutzungsberechtigte zur ordnungsgemäßen Pflege und Gestaltung der Grabstätte verpflichtet. Entspricht der Zustand nicht den Vorschriften der Gesetze oder dieser Satzung, so ist der Inhaber des Grabrechts unabhängig von Absatz 1 nochmals schriftlich aufzufordern, die Grabstätte in Ordnung zu bringen; es sind gleichzeitig Maßnahmen gemäß § 26 bzw. § 27 dieser Satzung bei Zuwiderhandlungen anzukündigen. Werden die Kosten für eine etwaige Ersatzvornahme nicht ersetzt, so ist die Gemeinde befugt, den Grabhügel einzuebnen, einen vorhandenen Grabstein zu entfernen und die Grabstätte nach Ablauf der Ruhefrist anderweitig zu vergeben. Das Nutzungsrecht erlischt ohne jeglichen Entschädigungsanspruch.
- (4) Die Friedhofsverwaltung kann über Grabmale, die im Wege der Ersatzvornahme entfernt wurden, nach Ablauf einer Frist von drei Monaten frei verfügen. Entschädigungsansprüche sind ausgeschlossen.

Die Grabmäler

§ 15 Errichtung von Grabmälern

- (1) Das Errichten und Ändern von Grabanlagen ist gebührenpflichtig und bedarf der Erlaubnis der Friedhofsverwaltung. Sie ist **vor** der Anfertigung oder der Veränderung der Grabanlagen einzuholen. Für Grabmäler, Einfriedungen, Einfassungen, Abdeckungen und sonstige bauliche Anlagen gelten die Vorschriften für Grabmäler entsprechend, soweit nichts anderes bestimmt ist. Gleiches gilt für anonyme Grabstätten.

- (2) Die Grabmale sind ihrer Größe entsprechend nach den jeweils aktuell gültigen „Richtlinien für das Fundamentieren und Versetzen von Grabmalen“ des Bundesinnungsverbandes des Deutschen Steinmetz-, Stein- und Holzbildhauerhandwerks zu fundamentieren und so zu befestigen, dass sie dauerhaft standsicher sind und auch beim Öffnen benachbarter Gräber nicht umstürzen oder sich senken können. Eine entsprechende Verschraubung der Grabeinfassung ist ausdrücklich gewünscht. Bereits bestehende Altanlagen sind bei Wiedersetzung des Grabmals ebenfalls nach diesen Vorgaben zu fundamentieren.
- (3) Die Erlaubnis ist schriftlich zu beantragen. Dem Antrag sind die zur Prüfung erforderlichen Unterlagen beizufügen, insbesondere:
1. eine Zeichnung des Grabmalentwurfs einschließlich Grundriss und Seitenansicht im Maßstab 1 : 10,
 2. die Angabe des Werkstoffs, seiner Farbe und Bearbeitung,
 3. die Angabe über die Schriftverteilung und Fundamentierung,
 4. die Angabe der voraussichtlich zu erwartenden Gesamtkosten.
- Soweit es erforderlich ist, können von der Gemeinde im Einzelfall weitere Unterlagen angefordert werden.
- (4) Die Schriftplatten auf Grabstätten sind ebenfalls genehmigungspflichtig. Absatz 1 Satz 1 gilt entsprechend.
- (5) Die nicht genehmigungspflichtigen provisorischen Grabmale sind nur als naturlasierte Holztafeln oder –kreuze zulässig. Sie dürfen nicht länger als ein Jahr nach der Beisetzung verwendet werden.
- (6) Vollabdeckungen bei Gräbern mit Erdbestattungen sind aufgrund der dadurch beeinträchtigten Bodenverwitterung im Erdboden nicht zulässig. Abdeckungen der Grabstätte können in Ausnahmefällen genehmigt werden, wenn zumindest ein Viertel der Abdeckung auf der jeweiligen Grabstätte geöffnet bleibt, damit Witterungseinflüsse noch ins Erdreich eindringen können. Altgräber mit Vollabdeckungen genießen Bestandsschutz.
- (7) Wird die erteilte Genehmigung zur Aufstellung oder Änderung eines Grabmals innerhalb eines Jahres nicht in Anspruch genommen, so erlischt sie.
- (8) Werden Grabmäler ohne Erlaubnis errichtet oder wesentlich geändert, so kann die Gemeinde die teilweise oder vollständige Beseitigung des Grabmals anordnen, wenn nicht auf andere Weise rechtmäßige Bestände hergestellt werden können. Die Gemeinde kann verlangen, dass ein Erlaubnisantrag gestellt wird.
- (9) Die Erlaubnis kann versagt werden, wenn das Grabmal den gesetzlichen Vorschriften oder den Bestimmungen dieser Satzung nicht entspricht.
- (10) Auf Verlangen ist der Friedhofsverwaltung Gelegenheit zu geben, Grabmal und Einfriedung zu überprüfen.

§ 16 Ausmaße der Grabmäler und Einfassungen

- (1) Grabmäler dürfen im Regelfall folgende Ausmaße nicht überschreiten:

- | | |
|--|--|
| 1. Reihengräber (§ 10): | - kein Grabmal - |
| 2. Kindergräber (§ 11): | Höhe 1,00 m, Breite 0,60 m |
| 3. Einzelwahlgräber (§ 11): | Höhe 1,30 m, Breite 0,90 m |
| 4. Familienwahlgräber (§ 11): | Höhe 1,30 m, Breite 1,50 m |
| 5. Urnenreihengrabstätten (§ 12 Abs. 1): | - Gemeinschaftsanlage – |
| 6. Urnenwahlgrabstätten a) § 12 Abs. 2 (U-Gräber): | Höhe 0,70 m, Breite 0,60 m |
| b) § 12 Abs. 2 (U-Nischen): | - Gemeinschaftsanlage – |
| c) § 12 Abs. 2 (U-Garten): | Breite 0,35 m, Tiefe 0,25 m (liegende Platten) |
| d) § 12 Abs. 2 (U-Baumgräber): | - Gemeinschaftsanlage – |

(2) Grabeinfassungen dürfen im Regelfall folgende Breite (gemessen von Außenkante zu Außenkante) nicht überschreiten:

- | | |
|--|-----------------------------------|
| 1. bei Reihengräber (§ 10): | - keine Einfassung - |
| 2. bei Kindergräbern (§ 11): | 0,70 m |
| 3. bei Einzelwahlgräbern (§ 11): | 1,00 m |
| 4. bei Familienwahlgräbern (§ 11): | 2,00 m |
| 5. bei Urnenreihengrabstätten (§ 12 Abs. 1): | entfällt, weil baulich vorgegeben |
| 6. bei Urnenwahlgrabstätten a) § 12 Abs. 2 (U-Gräber): | 0,70 m |
| b) § 12 Abs. 2 (U-Nischen): | entfällt, weil baulich vorgegeben |
| c) § 12 Abs. 2 (U-Garten): | entfällt, weil baulich vorgegeben |
| d) § 12 Abs. 2 (U-Baumgräber): | entfällt, weil baulich vorgegeben |

§ 17 Gestaltung der Grabmäler

- (1) Jedes Grabmal muss dem Widmungszweck der gemeindlichen Friedhöfe (§ 2) Rechnung tragen und sich in die Umgebung der Grabstätte einfügen. Insbesondere die Verwendung völlig ungewöhnlicher Werkstoffe oder aufdringlicher Farben ist verboten.
- (2) Inhalt und Gestaltung der Inschrift müssen mit der Würde der Friedhöfe in Einklang stehen.
- (3) Für die Urnennischenwände, die Urnenreihengräber und für Urnenbaumbestattungen gelten hinsichtlich der Beschriftung, Schriftart bzw. Beschilderung besondere Vorgaben, die zwingend einzuhalten sind.

§ 18 Standsicherheit

- (1) Jedes Grabmal muss entsprechend seiner Größe dauerhaft gegründet werden.
- (2) Der Antragsteller bzw. der Inhaber des Nutzungsrechts hat das Grabmal in einem ordnungsgemäßen, verkehrssicheren Zustand zu erhalten. Er ist für Schäden verantwortlich, die durch Nichtbeachtung dieser Verpflichtung entstehen.
- (3) Eine entsprechende Fachfirma übernimmt einmal jährlich die professionelle Überprüfung der Standfestigkeit von Grabmälern und dokumentiert die jeweiligen Standfestigkeiten durch ein Prüfprotokoll. Die Überprüfung erfolgt gemäß der „Richtlinie für die Erstellung und Prüfung von Grabmalanlagen“ des Bundesinnungsverbandes des Deutschen Steinmetz-, Stein- und Holzbildhauerhandwerks.
- (4) Werden bei der Überprüfung nach Absatz 3 Mängel in der Standsicherheit festgestellt, kann die Friedhofsverwaltung je nachdem, wie gravierend der Mangel ist, sofortige Sicherungsmaßnahmen bei Gefahr in Verzug auf Kosten des Inhabers des Nutzungsrechts in die Wege leiten. Bei allen anderen Mängeln werden die Grabrechtsinhaber verständigt und mit entsprechender Fristsetzung zur Beseitigung des Mangels aufgefordert. Wird der Aufforderung nicht nachgekommen, kann das Grabmal im Rahmen einer Ersatzvornahme auf Kosten des Grabrechtsinhabers entfernt oder der gefährliche Zustand auf andere Weise beseitigt werden. Bei Pflichtverstößen haftet der Inhaber des Grabrechts.
- (5) Bei Antragstellung ist auf die vorstehend genannten Verpflichtungen hinzuweisen.

§ 19 Entfernung der Grabmäler

- (1) Grabmäler dürfen vor Ablauf der Ruhezeit (§ 23) oder des Nutzungsrechts nur mit Erlaubnis der Gemeinde entfernt werden.

- (2) Falls keine Verlängerung des Nutzungsrechts beantragt wird, sind die Grabmäler nach Ablauf von Ruhezeiten bzw. des Nutzungsrechts innerhalb von drei Monaten vollständig (inklusive eventuell vorhandener Bepflanzungen, Stein- oder Betonfundamenten u.Ä.) zu entfernen und die Grabstelle ist einzuebnen. Wird die Grabstätte innerhalb dieser drei Monate nach einer schriftlichen Aufforderung nicht ordnungsgemäß geräumt, veranlasst die Friedhofsverwaltung auf Kosten des Inhabers des Grabrechts die Auflösung der Grabstätte. Eine Verpflichtung zur Aufbewahrung entfernter Grabmale besteht nicht.
- (3) Für die Auflösung von Urnennischen gilt § 12 Absatz 5 Satz 4 entsprechend.

VIERTER TEIL

Das gemeindliche Leichenhaus

§ 20 Benutzung des gemeindlichen Leichenhauses

- (1) Leichen von Verstorbenen, die auf den Friedhöfen beigesetzt werden, müssen grundsätzlich spätestens 24 Stunden vor der Beisetzung in das gemeindliche Leichenhaus gebracht werden.
- (2) Die Toten werden im Leichenhaus aufgebahrt. Die Bestattungspflichtigen (§ 15 der Bestattungsverordnung) entscheiden, ob die Aufbewahrung im offenen oder geschlossenen Sarg erfolgt. Wird darüber keine Bestimmung getroffen, bleibt der Sarg geschlossen. Dies gilt auch im Fall des § 7 der Bestattungsverordnung (übertragbare Krankheit) und/oder bei einer entsprechenden Anordnung des Amts- oder Leichenschauarztes.
- (3) Besucher und Angehörige haben grundsätzlich keinen Zutritt zu dem Aufbahrungsraum.
- (4) Lichtbildaufnahmen von aufgebahrten Leichen bedürfen der Erlaubnis der Gemeinde und der Zustimmung von der Person, die die Bestattung in Auftrag gegeben hat.

FÜNFTER TEIL

Bestattungen

§ 21 Vorbereitung der Bestattung

- (1) Ist für eine Bestattung ein Grab zu öffnen, ist der Nutzungsberechtigte verpflichtet, die Bepflanzung und sonstige Gegenstände rechtzeitig zu entfernen. Bei Erdbestattungen sind auch das Grabmal, die Einfassung und das Fundament rechtzeitig durch einen Steinmetzbetrieb zu entfernen.
- (2) Bei Urnenbeisetzungen können die Grabanlagen auf der Grabstätte verbleiben, soweit es sich nicht um Gräber mit Vollabdeckung handelt.
- (3) Falls Grabanlagen, Pflanzen o.Ä. nicht rechtzeitig entfernt wurden, kann die Friedhofsverwaltung das Erforderliche auf Kosten des Nutzungsberechtigten veranlassen.

§ 21a Friedhofs- und Bestattungspersonal

- (1) Die Gräber werden von Mitarbeitern der Friedhofsverwaltung, bzw. dem von der Gemeinde beauftragten Bestattungsunternehmen als Erfüllungsgehilfen, ausgehoben und wieder verfüllt. Zu den Aufgaben und im Zusammenhang mit der Bestattung stehenden Verrichtungen auf den Friedhöfen gehören insbesondere:

1. das Versenken des Sarges und die Beisetzung von Urnen an der vorbereiteten und geschmückten Grabstelle
 2. die Leichenbeförderung innerhalb der Friedhöfe, also die Überführung des Sarges von der Halle zum Grab, einschließlich der Stellung der Sargträger
 3. Ausgrabungen und Umbettungen, einschließlich notwendiger Umsargungen
 4. Ausschmücken des Aufbahrungsraums und der Aussegnungshalle (Grundausrüstung mit Trauerschmuck)
- (2) Die Haftung für die bei der Durchführung der Verrichtungen nach Absatz 1 entstandenen Schäden jeglicher Art gehen auf die Erfüllungsgehilfen über, soweit diese nicht von gemeindeeigenem Friedhofspersonal verursacht wurden.

SECHSTER TEIL

Bestattungsvorschriften

§ 22 Anzeigepflicht

- (1) Bestattungen auf einem der gemeindlichen Friedhöfe sind unverzüglich nach Eintritt des Todes bei der Gemeinde anzuzeigen; die erforderlichen Unterlagen sind vorzulegen.
- (2) Soll die Beisetzung in einer Grabstätte erfolgen, an der ein Sondernutzungsrecht besteht, so ist dieses Recht nachzuweisen.
- (3) Den Zeitpunkt der Bestattung setzt die Gemeinde bzw. eine von ihr beauftragte Person im Benehmen mit den Angehörigen und dem jeweiligen Pfarramt fest.

§ 23 Ruhezeiten

Die Ruhezeit bis zur Wiederbelegung für Erdbestattungen beträgt auf dem Friedhof in Heroldsberg 20 Jahre und in Großgeschaidt aufgrund der Bodenbeschaffenheit 25 Jahre; bei Erdbestattungen von Kindern bis zum vollendeten 6. Lebensjahr 12 Jahre. Für Fehl- und Totgeburten gilt eine Ruhezeit von 5 Jahren. Für Aschereste aus Feuerbestattungen gilt grundsätzlich eine Ruhezeit von 10 Jahren.

§ 24 Umbettungen

- (1) Die Ruhe der Toten darf grundsätzlich nicht gestört werden. Die Umbettung von Leichen und Ascheresten bedarf, unbeschadet sonstiger gesetzlicher Vorschriften, der vorherigen Erlaubnis der Gemeinde. Sie darf nur erteilt werden, wenn ein wichtiger Grund die Störung der Totenruhe und die Unterbrechung der Verwesung rechtfertigt. Reihenerdgräber, Reihenurnengräber mit biologisch abbaubaren Urnen sowie anonyme Bestattungen sind von einer Umbettung ausgeschlossen.
- (2) Die Erlaubnis kann grundsätzlich nur von den in § 1 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 BestV genannten Angehörigen beantragt werden. Außerdem ist zur Umbettung die Zustimmung des Grabstätteninhabers notwendig.
- (3) Die Gemeinde bestimmt den Zeitpunkt der Umbettung. Sie lässt die Umbettung durchführen. Sie kann, wenn Umbettungen nach auswärts erfolgen, auch anerkannten Leichentransportunternehmen gestatten, die Umbettung durch ihr Personal vorzunehmen.

SIEBTER TEIL

Übergangs-/Schlussbestimmungen

§ 25 Alte Nutzungsrechte

- (1) Bei Grabstätten, über welche der Markt Heroldsberg bei Inkrafttreten dieser Satzung bereits verfügt hat, richten sich die Nutzungszeit und die Gestaltung nach den bisherigen Vorschriften.
- (2) Die vor dem Inkrafttreten dieser Satzung entstandenen Nutzungsrechte von unbegrenzter oder unbestimmter Dauer werden auf zwei Nutzungszeiten nach § 11 Abs. 1 und § 12 Abs. 2 dieser Satzung seit Erwerb begrenzt. Sie enden jedoch nicht vor Ablauf eines Jahres nach Inkrafttreten dieser Satzung und der Ruhezeit der zuletzt beigesetzten Leiche oder Asche.
- (3) Im Übrigen gilt diese Satzung.

§ 26 Ordnungswidrigkeiten

Nach Art. 24 Abs. 2 Satz 2 GO kann mit Geldbuße belegt werden, wer vorsätzlich

1. die bekannt gegebenen Öffnungs- und Besuchszeiten missachtet oder entgegen einer Anordnung der Gemeinde eine der Friedhöfe betritt (§ 5),
2. den Bestimmungen über das Verhalten auf den Friedhöfen zuwiderhandelt (§ 6),
3. die Bestimmungen über die gewerbliche Tätigkeit auf den Friedhöfen nicht beachtet (§ 7),
4. gegen die satzungsgemäß geregelten Grabpflegevorschriften verstößt (§ 14) bzw. die Grabstätte vernachlässigt (§14a),
5. ohne Genehmigung Grabmale errichtet (§ 15 Abs. 8),
6. selbst nach wiederholter Aufforderung die Vorgaben zur Standsicherheit missachtet (§ 18 Abs. 4),
7. Grabmale ohne Erlaubnis vorzeitig entfernt (§ 19 Abs. 1),
8. unerlaubte Lichtbilder fertigt (§ 20 Abs. 4),
9. Bestattungen nicht unverzüglich nach Eintritt des Todes bei der Gemeinde anzeigt (§ 22 Abs. 1),
10. den Bestimmungen über Umbettungen zuwiderhandelt (§ 24),

§ 27 Anordnungen für den Einzelfall; Zwangsmittel

- (1) Die Gemeinde kann zur Erfüllung der nach dieser Satzung bestehenden Verpflichtungen Anordnungen für den Einzelfall erlassen.
- (2) Für die Erzwingung der in dieser Satzung vorgeschriebenen Handlungen, eines Duldens oder Unterlassens gelten die Vorschriften des Bayerischen Verwaltungszustellungs- und Vollstreckungsgesetzes.

§ 28 Haftungsausschluss

Der Markt Heroldsberg haftet nicht für Schäden, die durch Dritte, durch Tiere oder durch satzungswidrige Benutzung der Friedhöfe, deren Anlagen und Einrichtungen entstehen. Dem Markt obliegt keine über die Verkehrssicherungspflicht hinausgehende Obhuts- und Bewachungspflicht. Im Übrigen haftet der Markt Heroldsberg nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit.

§ 29 Gebühren

Für die Benutzung der Friedhöfe und deren Einrichtungen sind die Gebühren nach der jeweils geltenden Friedhofsgebührensatzung zu entrichten.

§ 30 Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am 01.08.2015 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung über die öffentlichen Bestattungseinrichtungen des Marktes Heroldsberg vom 16.11.2010 außer Kraft.

Heroldsberg, 15.07.2015

gez.

J. Schalwig
1. Bürgermeister

Bekanntmachung:

Die Satzung wird am 15.07.2015 in den örtlichen Amtskästen sowie in der August-Ausgabe des Heroldsberger Heimatblattes (verteilt 31.07.2015) veröffentlicht. Ins Internet am 15.07.2015.